

Rn.	Satz	Vorgaben ("Muss-Vorschriften")	Empfehlungen ("Soll-Vorschriften")	Einhaltung ja/nein	Begründung bei Nichteinhaltung bzw. zusätzliche Stellungnahme
14	1	Das für die Beteiligungsverwaltung zuständige Ministerium für Finanzen des Landes bzw. die ansonsten fachlich zuständigen Ministerien des Landes haben dafür Sorge zu tragen, dass der von der Landesregierung beschlossene PCGK beachtet und im Regelwerk der Unternehmen verankert wird.		ja	
14	2	Die Verankerung hat in der Weise zu geschehen, dass die Geschäftsführung und das Überwachungsorgan aufgrund entsprechender Regelungen in der Satzung, einer Geschäftsordnung, eines Beschlusses der Anteilseignerversammlung oder einer Selbstverpflichtung der Organe jährlich zu erklären haben, dass den Empfehlungen des PCGK entsprochen wurde und wird.		ja	
14	3	Der Bericht umfasst auch eine Darstellung zum Anteil von Frauen in Führungspositionen und Überwachungsorganen zum Bilanzstichtag des jeweiligen Jahres.		ja	
14	4	Wenn Empfehlungen nicht entsprochen wurde oder wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen.		ja	
14	5	Dabei kann auch zu den Kodexempfehlungen Stellung genommen werden.		ja	
14	6	Die Erklärung und der Corporate-Governance-Bericht sind auf der Internetseite des Unternehmens oder im Unternehmensregister öffentlich zugänglich zu machen.		ja	Kodexberichte seit 2020 sind auf der Internetseite des Studierendenwerks verfügbar
14	7	Auf der Internetseite des Unternehmens sind die Erklärungen und der Corporate-Governance-Bericht mindestens für die Dauer der auf die Abgabe folgenden fünf Geschäftsjahre öffentlich zugänglich zu machen.			Kodexberichte seit 2020 sind auf der Internetseite verfügbar
14	8	Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch zu prüfen, ob die Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex des Landes abgegeben und veröffentlicht wurde.		ja	

Rn.	Satz	Vorgaben ("Muss-Vorschriften")	Empfehlungen ("Soll-Vorschriften")	Einhaltung ja/nein	Begründung bei Nichteinhaltung bzw. zusätzliche Stellungnahme
14	9	Das Ministerium für Finanzen kann von der Pflicht zur Verankerung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen (z.B. in Fällen, in denen ein Unternehmen nicht am Markt tätig ist und einen nur unwesentlichen Geschäftsbetrieb unterhält).			nicht einschlägig
14	10	Der Rechnungshof Baden-Württemberg ist über diese Ausnahmen vorab zu unterrichten.			nicht einschlägig
15	1	Das Land nimmt seine Rechte als Anteilseigner in der Versammlung der Anteilseigner wahr und übt dort das Stimmrecht aus.			nach einer Gesetzesaktualisierung nimmt das MWK mit beratender Stimme teil, § 6 Abs.3 StWG
16	1		Die Geschäftsführung soll den Jahresabschluss/Konzernabschluss und den Lagebericht/Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr so rechtzeitig vorlegen, damit die Anteilseignerversammlung innerhalb der ersten acht Monate des folgenden Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung beschließen kann.	ja	
16	2	Abweichende gesetzliche oder satzungsmäßige Regelungen über Form oder Frist der Aufstellung bzw. Feststellung von Jahresabschluss/Konzernabschluss bleiben hiervon unberührt.		ja	
17	1	Die Anteilseignerversammlung entscheidet insbesondere über die Satzung und damit über den Gegenstand des Unternehmens.		ja	§ 8 Abs.1 Satz 1 StWG
18	1	Die Anteilseignerversammlung entscheidet über die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Überwachungsorgans sowie über die Entlastung von Geschäftsführung und Überwachungsorgan, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.		ja	
19	1	Die Anteilseignerversammlung wählt in der Regel die Abschlussprüferin/den Abschlussprüfer.		ja	§ 6 Abs.1 Satz 2 StWG

Rn.	Satz	Vorgaben ("Muss-Vorschriften")	Empfehlungen ("Soll-Vorschriften")	Einhaltung ja/nein	Begründung bei Nichteinhaltung bzw. zusätzliche Stellungnahme
20	1	Die Anteilseignerversammlung wird mindestens einmal jährlich von der Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.		ja	In Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats
20	2		In der Tagesordnung sollen die zu behandelnden Punkte möglichst genau bezeichnet werden.	ja	
20	3		Mit deren Bekanntmachung sollen auch Vorschläge zur Beschlussfassung unterbreitet werden.	ja	
20	4		Die Anteilseigner sollen ausreichend Gelegenheit haben, sich auf die Erörterung und Abstimmung vorzubereiten.	ja	
20	5	Im Falle des § 48 Abs. 2 GmbHG ist auch eine schriftliche Beschlussfassung zulässig.			nicht einschlägig
21	1	Über die Anteilseignerversammlung und über Beschlüsse der Anteilseigner außerhalb von Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen.		ja	§ 7 Abs. 6 Satz 4 StWG
22	1	Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung und ist dabei an Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck gebunden.		ja	§ 5 Abs.1 Satz 1 StWG
23	1	Die Geschäftsführung entwickelt auf dieser Grundlage die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Überwachungsorgan ab und sorgt für ihre Umsetzung.		ja	
24	1	Die Geschäftsführung hat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiterin/eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.		ja	
24	2	Mitglieder der Geschäftsführung, die ihre Pflichten verletzen, sind dem Unternehmen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.		ja	Es besteht zusätzlich eine D&O Versicherung
25	1	Die Geschäftsführung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auch auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).		ja	

Rn.	Satz	Vorgaben ("Muss-Vorschriften")	Empfehlungen ("Soll-Vorschriften")	Einhaltung ja/nein	Begründung bei Nichteinhaltung bzw. zusätzliche Stellungnahme
25	2		Sie soll für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance-Management-System) sorgen.	ja	
25	3	Dies umfasst auch Maßnahmen zur Korruptionsprävention.		ja	
26	1	Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.		ja	
27	1	Die Geschäftsführung strebt bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen im Rahmen von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung eine angemessene Berücksichtigung von Frauen und Männern an, d.h. zu gleichen Anteilen.		ja	
27	2		Im Rahmen von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sollen Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt werden.	ja	
28	1	Die Geschäftsführung achtet bei der Besetzung von Stellen in ihrem Unternehmen auf die Erfüllung der Pflichtquote nach § 154 SGB IX die Einhaltung der übrigen Vorschriften des SGB IX sowie auf eine angemessene Berücksichtigung von am Arbeitsplatz benachteiligten Menschen.		ja	
29	1		Die Mitglieder der Geschäftsführung sollen im Wege eines transparenten Auswahlverfahrens, mit dem Ziel der Auswahl von Personen, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied der Geschäftsführung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, gewonnen werden.	ja	

Rn.	Satz	Vorgaben ("Muss-Vorschriften")	Empfehlungen ("Soll-Vorschriften")	Einhaltung ja/nein	Begründung bei Nichteinhaltung bzw. zusätzliche Stellungnahme
29	2		Das für die Bestellung der Geschäftsführung zuständige Unternehmensorgan soll bei der Zusammensetzung der Geschäftsführung auf Diversität, insbesondere auf das Erreichen der ggf. bestehenden gesetzlichen Quoten bzw. der freiwillig oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen gesetzten internen Ziele zur Zusammensetzung hinsichtlich der gleichberechtigten Teilhabe der Geschlechter achten.	ja	
29	3		Die Auswahlentscheidung soll zusammen mit den dafür maßgeblichen Erwägungen nachvollziehbar dokumentiert werden.	ja	
30	1		Ehemalige Mitglieder des Überwachungsorgans sollen nicht vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung des Mandats in die Geschäftsführung wechseln.	ja	
31	1		Die Mitglieder der Geschäftsführung sollen vom zuständigen Unternehmensorgan für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren je Bestellperiode bestellt werden.	nein	Nach § 5 Abs.6 Satz 2 StWG ist die Bestelldauer sechs Jahre
32	2	Das Überwachungsorgan kann eine Sprecherin/einen Sprecher der Geschäftsführung bestimmen.			nicht einschlägig
33	1		Besteht die Geschäftsführung nur aus einer Person, soll durch geeignete interne Regelungen das „Vier-Augen-Prinzip“ sichergestellt werden.	ja	
33	2		Einzelprokura, Einzelhandlungsvollmacht oder Generalvollmacht sollen nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden.		nicht einschlägig
34	1	Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung wird vom Anteilseigner bzw. vom Überwachungsorgan unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe festgelegt.		ja	siehe Schreiben MWK vom 03.06.2024

Rn.	Satz	Vorgaben ("Muss-Vorschriften")	Empfehlungen ("Soll-Vorschriften")	Einhaltung ja/nein	Begründung bei Nichteinhaltung bzw. zusätzliche Stellungnahme
34	2	Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Mitglieds der Geschäftsführung, dessen persönliche Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds.		ja	siehe Schreiben MWK vom 03.06.2024
34	3		Sie soll die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen.	ja	
35	1	Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsführung umfasst die monetären Vergütungsteile, die Versorgungszusage, die sonstigen Leistungen, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Geschäftsführungstätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt wurden.		ja	
36	1	Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein.		ja	siehe Schreiben MWK vom 03.06.2024
37	1	Gewährt das Land dem Unternehmen Zuwendungen, so sind bei der Bemessung der Vergütung die einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere - bei Unternehmen, deren Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen finanziert werden - die Regelungen zum Betterstellungsverbot) zu beachten.			nicht einschlägig
38	1	Die Vergütung ist in den Anstellungsverträgen zweifelsfrei festzulegen.		ja	
38	2	Wenn bei einem Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ein Mitglied der Geschäftsführung diese Aufgabe im Rahmen eines beamtenrechtlichen Dienstverhältnisses wahrnimmt, richtet sich die Besoldung nach den landesrechtlichen Bestimmungen.			nicht einschlägig
39	1		Die Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung sollen keine Dynamisierung (z.B. Tariflohnentwicklung, Verbraucherpreisindex) der vereinbarten Festvergütung vorsehen.	ja	

Rn.	Satz	Vorgaben ("Muss-Vorschriften")	Empfehlungen ("Soll-Vorschriften")	Einhaltung ja/nein	Begründung bei Nichteinhaltung bzw. zusätzliche Stellungnahme
42	2	Die Ziele müssen hinreichend ambitioniert, terminiert und im Regelfall eindeutig messbar sein; nur in begründeten Ausnahmefällen kann als Ergänzung zu messbaren Zielen auch ein Ziel vereinbart werden, dessen Erreichen nur mittels eines Beurteilungsspielraums festgestellt werden kann.		ja	
42	3		Mindestens eines der Ziele soll sich an den Aspekten der Nachhaltigkeit orientieren und die Nachhaltigkeitsstrategie des Unternehmens (Rn. 50) voranbringen.	ja	
42	4		In geeigneten Fällen sollten sich diese Nachhaltigkeitsziele an den Klimaschutzziele des Landes Baden-Württemberg (§ 10 KlimaG) orientieren und die Energie- und Ressourceneffizienz des Unternehmens bzw. dessen Treibhausgasausstoß optimieren.	ja	
43	1		Zur Gewährleistung der Messbarkeit sollten spätestens in der Zielvereinbarung für jedes Ziel jeweils auch die Gewichtung und die konkrete Bemessungsgrundlage einschließlich der relevanten Zielerreichungsgrade geregelt werden.	ja	
43	2		Eine nachträgliche Änderung der erfolgsorientierten bzw. leistungsorientierten Ziele oder der Vergleichsparameter sowie die nachträgliche Bereinigung von Kennzahlen ohne eindeutige Grundlage in der Zielvereinbarung soll ausgeschlossen sein.	ja	
43	3		Komponenten mit einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage sollen nur in besonderen Ausnahmefällen und ausschließlich zukunftsbezogen durch nachfolgende Zielvereinbarungen angepasst werden.		nicht einschlägig
ja	1		Von der Festlegung einer fixen Untergrenze der variablen Vergütung soll abgesehen werden.	ja	siehe Schreiben MWK vom 03.06.2024
44	2		Dagegen soll eine Obergrenze im Anstellungsvertrag für variable Vergütungskomponenten und die Vergütung insgesamt festgelegt werden.	ja	siehe Schreiben MWK vom 03.06.2024

Rn.	Satz	Vorgaben ("Muss-Vorschriften")	Empfehlungen ("Soll-Vorschriften")	Einhaltung ja/nein	Begründung bei Nichteinhaltung bzw. zusätzliche Stellungnahme
45	1	Die Mitglieder der Geschäftsführung unterliegen während und nach Maßgabe ihres Anstellungsvertrages auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem Wettbewerbsverbot.			nicht einschlägig
46	1	Die Mitglieder der Geschäftsführung und Mitarbeitende dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.		ja	
46	2	Hierzu gehören auch über das geschäftsübliche Maß hinausgehende Geschenke oder sonstige Annehmlichkeiten.		ja	
47	1	Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.		ja	
48	1		Jedes Mitglied der Geschäftsführung soll Interessenkonflikte dem Überwachungsorgan gegenüber unverzüglich offenlegen und die anderen Mitglieder der Geschäftsführung hierüber informieren.	ja	
49	1	Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsführung sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen.		ja	
49	2	Wesentliche Geschäfte mit vorgenannten Personen bedürfen der Zustimmung des Überwachungsorgans, sofern dieses nicht ohnehin das Unternehmen beim Abschluss des Geschäfts zu vertreten hat.		ja	
50	1		Die Mitglieder der Geschäftsführung sollen Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen, nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans ausüben, sofern die Zustimmung nicht ohnehin vorgeschrieben ist oder die Bestellung durch den Anteilseigner erfolgt.	ja	

Rn.	Satz	Vorgaben ("Muss-Vorschriften")	Empfehlungen ("Soll-Vorschriften")	Einhaltung ja/nein	Begründung bei Nichteinhaltung bzw. zusätzliche Stellungnahme
51	1		Mit ehemaligen Mitgliedern der Geschäftsführung sollen für den Zeitraum von zwölf Monaten nach dem Ausscheiden keine Verträge geschlossen werden, wonach diese Beratungen, Vermittlungen oder sonstige Dienstleistungen für das Unternehmen erbringen oder ihr Know-how in sonstiger Weise dem Unternehmen zur Verfügung stellen.	ja	
52	1		Zum Schutz der natürlichen, wirtschaftlichen und sozialen Lebensgrundlagen soll die Geschäftsführung für eine nachhaltige Unternehmensführung, wie sie in der Nachhaltigkeitsstrategie und der Klimaschutzstrategie „Unternehmen machen Klimaschutz“, insbesondere der WIN-Charta des Landes Baden-Württemberg sowie des Klimabündnisses Baden-Württemberg formuliert ist, sorgen.	ja	
52	2		Hierbei soll die Geschäftsführung im Besonderen die Aspekte Klima- und Artenschutz berücksichtigen und sich an den im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg niedergelegten Klimaschutzziele des Landes orientieren.	ja	
52	3	Dies bedeutet insbesondere die nettotreibhausgasneutrale Ausrichtung des Unternehmens.		ja	neue Verwaltungsvorschrift Nachhaltigkeits- und Klimaschutzbericht geplant
53	1		Die Geschäftsführung soll die WIN-Charta des Landes Baden-Württemberg oder ein anderes geeignetes Nachhaltigkeitsmanagementsystem einführen, um damit eine Nachhaltigkeitsstrategie für das Unternehmen zu entwickeln.	ja	neue Verwaltungsvorschrift Nachhaltigkeits- und Klimaschutzbericht geplant
53	2	Diese Nachhaltigkeitsstrategie und insbesondere die hieraus entwickelten Maßnahmen sind integraler Bestandteil der Berichterstattung an das Überwachungsorgan.		ja	

Rn.	Satz	Vorgaben ("Muss-Vorschriften")	Empfehlungen ("Soll-Vorschriften")	Einhaltung ja/nein	Begründung bei Nichteinhaltung bzw. zusätzliche Stellungnahme
53	3		Zur Ausrichtung des Unternehmens auf eine nettotreibhausgasneutrale Wirtschaftsweise soll ebenso ein Beitritt zum Klimabündnis Baden-Württemberg in Erwägung gezogen werden.	ja	neue Verwaltungsvorschrift Nachhaltigkeits- und Klimaschutzbericht geplant
54	1		Die Geschäftsführung soll hierbei insbesondere eine gleichstellungsfördernde, tolerante und diskriminierungsfreie Kultur im Unternehmen mit gleichen Entwicklungschancen ohne Ansehung der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität gewährleisten.	ja	
54	2		jedes Mitglied der Geschäftsführung soll Interessenkonflikte dem Überwachungsorgan gegenüber unverzüglich offenlegen und die anderen Mitglieder der Geschäftsführung hierüber informieren.	ja	
54	3		Die Beschäftigten und Führungskräfte sollen diesbezüglich mit Fortbildungs- und Informationsangeboten unterstützt werden.	ja	
55	1		Die Geschäftsführung soll - eine Arbeitskultur fördern, die die Vereinbarkeit von sozialer Fürsorgeverantwortung, wie die Betreuung von Kindern oder hilfe- und pflegebedürftiger Menschen, und Beruf ermöglicht. - darauf hinwirken, dass den Beschäftigten mit mobilen Arbeiten, flexiblen Arbeitszeiten, Kinderbetreuungsmöglichkeiten oder anderen geeigneten Maßnahmen die Vereinbarkeit von Familie oder Pflege und Beruf ermöglicht wird, soweit dies mit den betrieblichen Erfordernissen zu vereinbaren ist.	ja	DV mobiles Arbeiten

Rn.	Satz	Vorgaben ("Muss-Vorschriften")	Empfehlungen ("Soll-Vorschriften")	Einhaltung ja/nein	Begründung bei Nichteinhaltung bzw. zusätzliche Stellungnahme
56	1		Die Geschäftsführung soll - die Zahlung einer den jeweils geltenden unternehmensinternen, tarifvertraglichen bzw. gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Entlohnung der Beschäftigten sowie Entgeltgleichheit für Frauen und Männer für gleiche Arbeit im Unternehmen sicherstellen und - auch im Rahmen der Vergabe von Aufträgen zur Erbringung von Dienstleistungen durch entsprechende Maßnahmen, insbesondere vertragliche Regelungen, der Einhaltung der jeweils geltenden tarifvertraglichen bzw. gesetzlichen Bestimmungen zur Entlohnung der Beschäftigten durch den jeweiligen Anbieter Rechnung tragen.	ja	
57	1		Die Geschäftsführung soll dafür Sorge tragen, dass sich das Unternehmen aggressiver steuervermeidender bzw. steuervermindernder Maßnahmen und Strategien enthält, wie sie in den Erwägungsgründen der Richtlinie 2016/1164/EU vom 12. Juli 2016 zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts und in Ziff. 5 der Begründung des Entwurfs der Kommission zu dieser Richtlinie beschrieben sind.	ja	
58	1	Aufgabe des Überwachungsorgans ist es, die Geschäftsführung bei der Führung des Unternehmens zu beraten und zu überwachen.		ja	
58	2	Die Mitglieder des Überwachungsorgans sind dem Wohl des jeweiligen Unternehmens verpflichtet.		ja	
58	3	Die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder in Überwachungsorganen haben bei ihrer Tätigkeit darüber hinaus auch die besonderen Interessen des Landes zu berücksichtigen (§ 65 Abs. 4 LHO).			nicht einschlägig

Rn.	Satz	Vorgaben ("Muss-Vorschriften")	Empfehlungen ("Soll-Vorschriften")	Einhaltung ja/nein	Begründung bei Nichteinhaltung bzw. zusätzliche Stellungnahme
58	4	Dies umfasst insbesondere die Leitgedanken der Nachhaltigkeitsstrategie sowie der Klimaschutzstrategie „Unternehmen machen Klimaschutz“ des Landes, wie sie auch in den Angeboten der WIN-Charta und Klimabündnis Baden-Württemberg niedergelegt sind, und die Klimaschutzziele des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg.		ja	neue VV Verwaltungsvorschrift Nachhaltigkeits- und Klimaschutzbericht geplant
59	1	Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführungsentscheidungen.		ja	
59	2	Hierzu gehört insbesondere, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt und die maßgebenden Bestimmungen beachtet hat und ob die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters wirtschaftlich geführt worden sind.		ja	
60	1	Gegenstand der Beratung sind insbesondere die Zukunftsvorhaben und Planungen der Geschäftsführung.		ja	
60	2	Hierzu hat sich das Überwachungsorgan über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung - insbesondere der Finanz-, Investitions- und Personalplanung - sowie zur Nachhaltigkeitsstrategie zu informieren und von der Geschäftsführung berichten zu lassen.		ja	
60	3	Entsprechend der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand (§ 5 KlimaG) ist hierbei auf eine nachhaltige Ausrichtung des Unternehmens zu achten.		ja	
60	4	Bei Planungen und Entscheidungen haben landesbeteiligte Unternehmen als Teil der öffentlichen Hand den Zweck des Klimaschutzgesetzes und insbesondere die Klimaschutzziele <sup>2</sup> des Landes Baden-Württemberg (§ 10 KlimaG) zu berücksichtigen.		ja	

Rn.	Satz	Vorgaben ("Muss-Vorschriften")	Empfehlungen ("Soll-Vorschriften")	Einhaltung ja/nein	Begründung bei Nichteinhaltung bzw. zusätzliche Stellungnahme
61	1		Soweit die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung dem Überwachungsorgan zugewiesen ist, soll auch dann keine Übertragung auf einen Ausschuss erfolgen, wenn dies möglich wäre.	ja	
61	2		Vielmehr soll dies dem Plenum des Überwachungsorgans vorbehalten bleiben.	ja	
61	3	Über den Anstellungsvertrag, insbesondere über die Regelungen der Vergütung sowie über die Festsetzung der variablen Vergütung, entscheidet in diesen Fällen das Plenum des Überwachungsorgans oder - soweit zugelassen - ein vom Überwachungsorgan eingesetzter Ausschuss.		nein	Regelung in § 6 Abs.6 StWG
62	1		Bei der Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung sollen folgende Grundsätze beachtet werden:		
63	1		- Die Bestelldauer soll fünf Jahre nicht überschreiten; dies gilt auch für die Wiederbestellung.	nein	Nach § 5 Abs.6 Satz 2 StWG ist die Bestelldauer sechs Jahre
64	1		- Ein Beschluss über eine Wiederbestellung soll frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden.	ja	
65	1	- Bei der Zusammensetzung der Geschäftsführung ist im Rahmen von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung eine angemessene Berücksichtigung von Frauen und Männern, d.h. zu gleichen Anteilen, anzustreben.		ja	
65	2		Im Rahmen von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sollen Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt werden.	ja	
66	1	Mitglieder eines Überwachungsorgans einer AG haben ihr Mandat persönlich auszuüben; sie dürfen ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.			nicht einschlägig

Rn.	Satz	Vorgaben ("Muss-Vorschriften")	Empfehlungen ("Soll-Vorschriften")	Einhaltung ja/nein	Begründung bei Nichteinhaltung bzw. zusätzliche Stellungnahme
66	2	Bei Unternehmen in anderer Rechtsform ist eine Stellvertretung von Mitgliedern des Überwachungsorgans zulässig, wenn dies Gesetz oder Satzung vorsehen.		nein	siehe § 6 Abs. 3 und 4 StWG
67	1	Bei Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, bei denen das Land selbst Mandatsträger ist (sog. institutionelles Mandat), nimmt die vom Träger in das Überwachungsorgan entsandte Person das Mandat nicht als eigenes wahr, sondern als Mandatswalterin/als Mandatswalter des Landes.		nein	siehe § 7 Abs.3 StWG -keine Weisungsgebundenheit
68	1		Bei Vorschlägen zur Wahl und bei der Bestellung von Mitgliedern des Überwachungsorgans soll darauf geachtet werden, dass dem Überwachungsorgan nur Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen sowie angesichts ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitglieds des Überwachungsorgans wahrzunehmen.	nein	Wahl in § 8 Abs.1 Satz 2 StWG geregelt
68	2	In diesem Rahmen ist auf eine angemessene Berücksichtigung von behinderten Menschen hinzuwirken.			siehe Randnummer 101
68	3	Anmerkungen Jedes Mitglied eines Überwachungsorgans muss diejenigen Mindestkenntnisse und -fähigkeiten besitzen oder sich aneignen, die es braucht, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können.		ja	
68	4	Die Verteilung von Mandaten zwischen Frauen und Männern in Überwachungsorganen, in denen dem Land ein Berufungs-, Entsende- oder Vorschlagsrecht zusteht, ist in § 13 des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg (Chancengleichheitsgesetz) verbindlich geregelt.		ja	

Rn.	Satz	Vorgaben ("Muss-Vorschriften")	Empfehlungen ("Soll-Vorschriften")	Einhaltung ja/nein	Begründung bei Nichteinhaltung bzw. zusätzliche Stellungnahme
69	2		Falls ein Mitglied eines Überwachungsorgans in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen oder mehr als die Hälfte der Sitzungen per Stimmbotschaft abgestimmt hat, soll dies im Bericht des Überwachungsorgans an die Anteilseignerversammlung vermerkt werden.	ja	
70	1		Mitglied eines Überwachungsorgans soll nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu dem Unternehmen oder dessen Geschäftsführung steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet.	ja	
71	1		Mitglieder eines Überwachungsorgans sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerberinnen/Wettbewerbern des Unternehmens oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen ausüben oder dort als Arbeitnehmerin/als Arbeitnehmer beschäftigt sein.	ja	
72	1		Dem Überwachungsorgan sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung angehören; einem Überwachungsorgan mit weniger als sechs Mitgliedern soll kein ehemaliges Mitglied angehören.	ja	
73	1		Ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung sollen nicht vor Ablauf von fünf Jahren seit Beendigung der Geschäftsführungstätigkeit in das Überwachungsorgan wechseln.	ja	
74	1		Ehemaligen Mitgliedern der Geschäftsführung soll der Vorsitz des Überwachungsorgans oder eines Ausschusses des Überwachungsorgans nicht übertragen werden.	ja	
74	2		Eine entsprechende Absicht soll der Anteilseignerversammlung bzw. bei Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts dem Träger gegenüber besonders begründet werden.	ja	

Rn.	Satz	Vorgaben ("Muss-Vorschriften")	Empfehlungen ("Soll-Vorschriften")	Einhaltung ja/nein	Begründung bei Nichteinhaltung bzw. zusätzliche Stellungnahme
75	1	Die innere Ordnung des Überwachungsorgans ist grundsätzlich in der Satzung festgelegt.		ja	Geschäftsordnung, Satzung, StWG
75	2		Sie soll erforderlichenfalls ergänzt werden durch eine Geschäftsordnung für das Überwachungsorgan.	ja	
76	1	Abwesende Mitglieder eines Überwachungsorgans sollten dadurch an der Beschlussfassung des Überwachungsorgans oder seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.		ja	Stimmbotschaft möglich
77	1	Die Vertreterinnen/die Vertreter des Landes in Überwachungsorganen sollten sich vor Entscheidungen, die für das Unternehmen von wesentlicher Bedeutung sind, über eine einheitliche Auffassung verständigen.			nicht einschlägig
78	1	Die Vertreterinnen/die Vertreter des Landes sollten ihr Mandat niederlegen, wenn sie das Amt, das sie bei ihrer Wahl oder Entsendung in das Überwachungsorgan innehatten, nicht mehr ausüben.		ja	
79	1	Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Überwachungsorgans koordiniert die Arbeit des Überwachungsorgans, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Überwachungsorgans nach außen wahr.		ja	
80	1		Entscheidet die mit dem Vorsitz betraute Person in einem unabweisbaren Eilfall allein, anstelle des Überwachungsorgans, soll sie unverzüglich die übrigen Mitglieder des Überwachungsorgans über die Entscheidung und die Gründe für die Eilentscheidung unterrichten.	ja	
81	1		Die mit dem Vorsitz betraute Person des Überwachungsorgans soll mit der Geschäftsführung, gegebenenfalls mit deren Sprecherin/deren Sprecher, regelmäßig Kontakt halten und mit ihr auch zwischen den Sitzungen die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten.	ja	

Rn.	Satz	Vorgaben ("Muss-Vorschriften")	Empfehlungen ("Soll-Vorschriften")	Einhaltung ja/nein	Begründung bei Nichteinhaltung bzw. zusätzliche Stellungnahme
81	2	Sie wird auch über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung bzw. deren Sprecherin/deren Sprecher informiert.		ja	
81	3		Die mit dem Vorsitz betraute Person des Überwachungsorgans soll die Mitglieder des Überwachungsorgans unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung des Überwachungsorgans einberufen.	ja	
82	1	In Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens kann das Überwachungsorgan aus seiner Mitte fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, in denen bestimmte Themen behandelt werden.			nicht einschlägig
82	3	Die Ausschüsse dienen dazu, die Effizienz der Arbeit des Überwachungsorgans zu steigern und komplexe Sachverhalte zu behandeln.			nicht einschlägig
82	4	Die jeweilige Ausschussvorsitzende/der jeweilige Ausschussvorsitzende berichtet an das Überwachungsorgan über die Arbeit des Ausschusses.			nicht einschlägig
83	1		Das Überwachungsorgan einschließlich seiner Ausschüsse soll regelmäßig die Qualität und Effizienz der Tätigkeit des Überwachungsorgans insgesamt überprüfen.		nicht einschlägig
83	2		Das Überwachungsorgan soll die Umsetzung der hierzu beschlossenen Maßnahmen überwachen.		nicht einschlägig
84	1	Eine Vergütung für Mitglieder des Überwachungsorgans wird entweder durch Beschluss der Anteilseignerversammlung oder in der Satzung des Unternehmens festgelegt.			nicht einschlägig
85	1	Jedes Mitglied des Überwachungsorgans ist dem Unternehmensinteresse, das insbesondere durch den Unternehmensgegenstand und den Unternehmenszweck geprägt ist, verpflichtet.		ja	

Rn.	Satz	Vorgaben ("Muss-Vorschriften")	Empfehlungen ("Soll-Vorschriften")	Einhaltung ja/nein	Begründung bei Nichteinhaltung bzw. zusätzliche Stellungnahme
85	2	Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.		ja	
86	1	Die Mitglieder eines Überwachungsorgans dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.		ja	
86	2	Hierzu gehören auch über das geschäftsübliche Maß hinausgehende Geschenke oder sonstige Annehmlichkeiten.		ja	
87	1	Die Mitglieder eines Überwachungsorgans dürfen an der Beratung und Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass sie oder ihnen nahestehende Personen durch einen zu fassenden Beschluss des Überwachungsorgans einen persönlichen Vorteil erlangen könnten.		ja	
88	1		Jedes Mitglied eines Überwachungsorgans soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kundinnen/Kunden, Lieferantinnen/Lieferanten, Kreditgeberinnen/Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnerinnen/Geschäftspartnern entstehen können, dem Überwachungsorgan gegenüber offenlegen.	ja	
88	2		Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte sollen zusätzlich dem Anteilseigner offengelegt werden.	ja	
89	1		Das Überwachungsorgan soll in seinem Bericht an die Anteilseignerversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.	ja	

Rn.	Satz	Vorgaben ("Muss-Vorschriften")	Empfehlungen ("Soll-Vorschriften")	Einhaltung ja/nein	Begründung bei Nichteinhaltung bzw. zusätzliche Stellungnahme
89	2		Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Mitgliedes eines Überwachungsorgans sollen zur Beendigung des Mandats führen.	ja	
90	1		Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge sollen zwischen einem Mitglied des Überwachungsorgans und dem Unternehmen für die Dauer des Mandats sowie den Zeitraum von vierundzwanzig Monaten nach Beendigung des Mandats nicht abgeschlossen werden.	ja	
91	1	Die Geschäftsführung und das Überwachungsorgan arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.		ja	
91	2	Grundlage dafür ist gegenseitiges Vertrauen, welches insbesondere durch Beachtung der in diesem Kodex genannten Transparenz-, Offenlegungs- und Vertraulichkeitspflichten geschaffen wird.		ja	
ja	3	Deren Einhaltung ist wesentliche Pflicht gegenüber dem Unternehmen und seinen Organen.		ja	
92	1	Die Geschäftsführung stimmt auf der Grundlage von Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Überwachungsorgan ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.		ja	
93	1	Für Geschäfte von grundsätzlicher Bedeutung legt die Satzung Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Überwachungsorgans fest.		ja	
93	2	Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen der Satzung oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können.		ja	

Rn.	Satz	Vorgaben ("Muss-Vorschriften")	Empfehlungen ("Soll-Vorschriften")	Einhaltung ja/nein	Begründung bei Nichteinhaltung bzw. zusätzliche Stellungnahme
93	3	Dies betrifft auch Geschäfte auf Ebene einer Konzerngesellschaft ohne eigenes Überwachungsorgan, soweit diese bei der Muttergesellschaft an die Zustimmung des Überwachungsorgans geknüpft wären.			nicht einschlägig
94	1	Die Kompetenz des Überwachungsorgans, zusätzliche, über die in der Satzung enthaltenen Zustimmungsvorbehalte zu bestimmen, bleibt hiervon unberührt.			Zustimmungsvorbehalte in § 6 Abs.2 StWG geregelt
95	1	Der Kreis der zustimmungspflichtigen Geschäfte ist so zu bestimmen, dass die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung gewährleistet bleibt.			s. Randziffer 146
96	1	Die Geschäftsführung informiert das Überwachungsorgan regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Wirtschaftlichkeit, der Risikolage, des Risikomanagements, der Compliance und der Nachhaltigkeitsstrategie sowie über Geschäfte von besonderer Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit oder Liquidität des Unternehmens und für das Unternehmen bedeutsame Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds (Regelberichterstattung).		ja	Quartalsbericht
96	2	Sie geht auf wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.		ja	Quartalsbericht
96	3	Bei Unternehmen in der Rechtsform einer AG gehört nach den gesetzlichen Vorgaben zur Berichterstattung über die Risikolage und das Risikomanagement auch die Berichterstattung über das interne Kontrollsystem.			nicht einschlägig
96	4		Aus wichtigen Anlässen soll die Geschäftsführung unverzüglich der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Überwachungsorgans berichten (Sonderberichterstattung).	ja	

Rn.	Satz	Vorgaben ("Muss-Vorschriften")	Empfehlungen ("Soll-Vorschriften")	Einhaltung ja/nein	Begründung bei Nichteinhaltung bzw. zusätzliche Stellungnahme
96	5	Wichtiger Anlass ist auch ein der Geschäftsführung bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem Konzernunternehmen, der erheblichen Einfluss auch auf die Lage des Unternehmens selbst haben kann.			nicht einschlägig
97	1	Inhalt, Form und Turnus der Berichtspflichten sollten sich auch bei Unternehmen, die nicht in der Rechtsform einer AG geführt werden, an § 90 AktG orientieren.		ja	Quartalsbericht
98	1	Das Überwachungsorgan wirkt auf eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Berichterstattung hin.		ja	
99	1	Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Überwachungsorgan sowie innerhalb dieser Organe voraus.		ja	
99	2	Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des § 52 GmbHG i.V.m. §§ 116 Satz 2, 394, 395 AktG ist dafür von entscheidender Bedeutung.		ja	
100	1	Alle Organmitglieder stellen sicher, dass von ihnen eingeschaltete Dritte die Verschwiegenheit in gleicher Weise einhalten.		ja	
102	1	Die Geschäftsführung und das Überwachungsorgan beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung.		ja	
103	1	Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds der Geschäftsführung bzw. Mitglieds eines Überwachungsorgans schuldhaft, so haften sie dem Unternehmen gegenüber auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.			im Rahmen der D & O-Versicherung

Rn.	Satz	Vorgaben ("Muss-Vorschriften")	Empfehlungen ("Soll-Vorschriften")	Einhaltung ja/nein	Begründung bei Nichteinhaltung bzw. zusätzliche Stellungnahme
103	2	Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied der Geschäftsführung oder des Überwachungsorgans vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle des Unternehmens zu handeln.		ja	
104	1		Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder von Geschäftsführung und Überwachungsorgan (sogenannte D & O-Versicherung) soll nur von Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten unternehmerischen und/oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind.	ja	
105	1		Schließt ein Unternehmen eine Versicherung zur Absicherung eines Mitglieds der Geschäftsführung gegen Risiken aus dessen beruflicher Tätigkeit ab, soll ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des jeweiligen Schadensfalles bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Mitglieds der Geschäftsführung, bezogen auf alle Schadensfälle eines Jahres, vorgesehen werden.		nicht einschlägig
105	2	Bei einem Unternehmen in der Rechtsform einer AG ist der Selbstbehalt in dieser Höhe zu vereinbaren.			nicht einschlägig
107	1		Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit einer D & O-Versicherung sowie zur Vereinbarung eines Selbstbehalts sollen dokumentiert werden.	ja	
108	1		Kredite des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsführung oder an das Überwachungsorgan sowie an ihre Angehörigen sowie an Beschäftigte des Unternehmens sollen wegen der Gefahr von Interessenkonflikten nicht gewährt werden.	ja	
108	2	Dies gilt nicht für Unternehmen des Kreditgewerbes; in diesen Fällen gilt § 15 des Gesetzes über das Kreditwesen.			nicht einschlägig

Rn.	Satz	Vorgaben ("Muss-Vorschriften")	Empfehlungen ("Soll-Vorschriften")	Einhaltung ja/nein	Begründung bei Nichteinhaltung bzw. zusätzliche Stellungnahme
108	3	Ebenfalls ausgenommen sind Kredite an Beschäftigte des Unternehmens, die in Ausübung der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers oder zur Sicherstellung der Erbringung der Arbeitsleistung gewährt werden, etwa in Form von Gehaltsvorschüssen.		ja	
109	1	Nach Zustimmung der Betroffenen ist die Gesamtvergütung jedes Mitglieds der Geschäftsführung individualisiert, d. h. unter Namensnennung, dem Ministerium für Finanzen zur Veröffentlichung im Beteiligungsbericht des Landes mitzuteilen.		ja	
109	2	Außerdem hat die Geschäftsführung die Vergütung im Anhang zum Jahresabschluss und im Corporate-Governance-Bericht zu veröffentlichen.		ja	
109	3	Veröffentlicht wird die Gesamtvergütung, getrennt nach Grundvergütung, erfolgsabhängiger Vergütung und sonstigen geldwerten Vorteilen.		ja	
109	4	Die Veröffentlichung enthält auch einen Hinweis auf eine eventuelle Ruhegehaltszusage sowie den dadurch entstandenen Aufwand für die Gesellschaft.		ja	
109	5	Ferner ist die Gesamtsumme sämtlicher Vergütungen anzugeben, die einem Mitglied der Geschäftsführung von Dritten im Hinblick auf diese Tätigkeit gewährt werden, insbesondere für die Übernahme von Tätigkeiten in Organen von Unternehmen.		ja	
110	1	Bei der Neu- oder Wiederbestellung und bei Änderungen des Anstellungsvertrages von Mitgliedern der Geschäftsführung hat das zuständige Organ für eine vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung Sorge zu tragen.		ja	
111	1		Die Vergütung jedes Mitglieds des Überwachungsorgans soll nach dessen Zustimmung individualisiert und aufgegliedert nach den jeweiligen Vergütungskomponenten in allgemein verständlicher Form im Anhang zum Jahresabschluss und im Corporate-Governance-Bericht veröffentlicht werden.		nicht einschlägig

Rn.	Satz	Vorgaben ("Muss-Vorschriften")	Empfehlungen ("Soll-Vorschriften")	Einhaltung ja/nein	Begründung bei Nichteinhaltung bzw. zusätzliche Stellungnahme
111	2		Die Veröffentlichung soll um einen Hinweis auf bestehende Ablieferungspflichten gegenüber dem Land BadenW¼rttemberg erg¼nzt werden.		nicht einschlägig
111	3		Dabei sollen auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Überwachungsorgans gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gesondert angegeben werden.		nicht einschlägig
111	4	Die Vergütung ist nach der Zustimmung des Mandatsträgers der Beteiligungsverwaltung des Ministeriums für Finanzen zur Veröffentlichung im Beteiligungsbericht des Landes mitzuteilen.			nicht einschlägig
111	5	Von der Veröffentlichung ist insgesamt abzusehen, wenn sich anhand der Angaben die Vergütung eines einer Veröffentlichung nicht zustimmenden Mitglieds des Überwachungsorgans feststellen lässt.			nicht einschlägig
113	1	Vom Unternehmen veröffentlichte Informationen, die das Unternehmen betreffen, sollten für mindestens die auf die Abgabe folgenden fünf Geschäftsjahre auch über dessen Internetseite zugänglich sein.		ja	
113	2	Hierzu zählen neben dem Corporate-Governance-Bericht auch der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss und der Lagebericht.		ja	
114	1	Anteilseigner und Dritte werden vor allem durch den Jahresabschluss und den Lagebericht bzw. den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht des Unternehmens informiert.		ja	
115	1	Jahresabschluss und Lagebericht bzw. Konzernabschluss und Konzernlagebericht sollen, soweit nicht abweichende gesetzliche Vorschriften oder Regelungen in der Satzung des Unternehmens bestehen, in entsprechender Anwendung des Dritten Buchs des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und nach diesen Vorschriften geprüft werden.		ja	

Rn.	Satz	Vorgaben ("Muss-Vorschriften")	Empfehlungen ("Soll-Vorschriften")	Einhaltung ja/nein	Begründung bei Nichteinhaltung bzw. zusätzliche Stellungnahme
116	1	Der Jahresabschluss bzw. der Konzernabschluss und der Lagebericht bzw. der Konzernlagebericht wird von der Geschäftsführung aufgestellt und von der Abschlussprüferin/vom Abschlussprüfer und vom Überwachungsorgan geprüft.		ja	
117	1		Im Anhang zum Jahresabschluss sollen Beziehungen zu Anteilseignern erläutert werden, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind.	ja	
117	2	Unternehmen mit mehrheitlicher Beteiligung des Landes, die in der Regel mehr als 500 Mitarbeitende haben und mehr als 500 Mio. Euro Umsatzerlöse pro Jahr erzielen, sollen -unbeschadet der Voraussetzungen der §§ 289b ff. HGB - eine nichtfinanzielle Erklärung im Sinne der §§289b ff. HGB abgeben.			nicht einschlägig
118	1		Vor der Wahl der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers bzw. der Unterbreitung des Wahlvorschlags an die Anteilseignerversammlung soll das Überwachungsorgan eine Erklärung der vorgesehenen Abschlussprüferin/des vorgesehenen Abschlussprüfers einholen, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen der Abschlussprüferin/dem Abschlussprüfer, ihren/seinen Organen und den für die Prüfung vorgesehenen Mitgliedern des Prüfungsteams einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an dessen Unabhängigkeit begründen können.	nein	Im Rahmen des PCGK und StWG geregelt
118	2		Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorangegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere Leistungen, die nach § 319 Abs. 3 und 4 und § 319a Abs. 1 HGB zu einem Ausschluss von der Abschlussprüfung führen können, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vereinbart sind.		nicht einschlägig
118	3		Die Erklärung der vorgesehenen Abschlussprüferin bzw. des vorgesehenen Abschlussprüfers soll zu den Geschäftsakten genommen werden.		nicht einschlägig

Rn.	Satz	Vorgaben ("Muss-Vorschriften")	Empfehlungen ("Soll-Vorschriften")	Einhaltung ja/nein	Begründung bei Nichteinhaltung bzw. zusätzliche Stellungnahme
119	1	Soweit vorgesehen, erteilt das Überwachungsorgan der Abschlussprüferin/dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung.		ja	
119	2	Machen die Anteilseigner von ihren Rechten aus § 53 HGrG Gebrauch, ist der Prüfungsauftrag entsprechend zu erweitern.		ja	
119	3		Der Auftrag soll auch die Erstellung eines Berichts über die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und der leitenden Angestellten des Unternehmens sowie die Bezüge der Mitglieder des Überwachungsorgans beinhalten.	nein	Bezügebericht nicht beauftragt
119	4		Verträge der Geschäftsführung mit der Abschlussprüferin/dem Abschlussprüfer über zusätzliche Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen sollen nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans abgeschlossen werden; in unabwiesbaren Eilfällen ist die Vorsitzende/der Vorsitzende des Überwachungsorgans unverzüglich zu unterrichten.		nicht einschlägig
120	1		Nach der Prüfung von fünf aufeinanderfolgenden Jahresabschlüssen eines Unternehmens soll der Prüfungsauftrag neu vergeben werden.	ja	
120	2	Die bisherige Auftragnehmerin/der bisherige Auftragnehmer kann sich mit einem Angebot an der Vergabe beteiligen.		ja	
120	3		Die für die Durchführung der Abschlussprüfung verantwortlichen Prüfungspartner sollen ihre Teilnahme an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens spätestens fünf Jahre nach dem Datum ihrer Bestellung beenden.	ja	
120	4	Sie können frühestens drei Jahre nach der Beendigung ihrer Teilnahme an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens erneut mitwirken.		ja	

Rn.	Satz	Vorgaben ("Muss-Vorschriften")	Empfehlungen ("Soll-Vorschriften")	Einhaltung ja/nein	Begründung bei Nichteinhaltung bzw. zusätzliche Stellungnahme
120	5	Spätestens jedoch nach der Prüfung von zehn aufeinanderfolgenden Jahresabschlüssen eines Unternehmens ist der Abschlussprüfer komplett zu wechseln.		ja	
121	1		Das Überwachungsorgan soll mit der Abschlussprüferin/dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass die Vorsitzende/der Vorsitzende des Überwachungsorgans über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, auch wenn diese unverzüglich beseitigt werden.	ja	Im Rahmen des PCGK und StWG geregelt
121	2		Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Überwachungsorgans bzw. des Prüfungsausschusses, sofern ein solcher eingerichtet ist, soll regelmäßig Gespräche ohne die Mitglieder der Geschäftsführung mit der Abschlussprüferin/dem Abschlussprüfer führen.	ja	Im Rahmen des PCGK und StWG geregelt
122	1		Das Überwachungsorgan soll vereinbaren, dass die Abschlussprüferin/der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Überwachungsorgans wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.	ja	Im Rahmen des PCGK und StWG geregelt
122	2		Das Überwachungsorgan soll vereinbaren, dass die Abschlussprüferin/der Abschlussprüfer es informiert oder im Prüfungsbericht vermerkt, wenn bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen festgestellt werden, die eine Unrichtigkeit der von der Geschäftsführung und vom Überwachungsorgan abgegebenen Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex des Landes ergeben und ob der Bericht veröffentlicht wurde.	ja	Im Rahmen des PCGK und StWG geregelt
123	1		Bei Unternehmen ohne Überwachungsorgan soll deren gesetzliche Vertretung mit der Abschlussprüferin/dem Abschlussprüfer entsprechende Berichts- und Informationspflichten vereinbaren.		nicht einschlägig

Rn.	Satz	Vorgaben ("Muss-Vorschriften")	Empfehlungen ("Soll-Vorschriften")	Einhaltung ja/nein	Begründung bei Nichteinhaltung bzw. zusätzliche Stellungnahme
123	2		Diese Berichte und Informationen sollen auch der Anteilseignerversammlung bzw. dem Träger des Unternehmens vorgelegt werden.		nicht einschlägig
124	1	Die Abschlussprüferin/der Abschlussprüfer nimmt an der Beratung des Überwachungsorgans bzw. des entsprechenden Ausschusses des Überwachungsorgans über den Jahres- bzw. Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung.		ja	